

## Herstellererklärung / Erweiterte Herstellererklärung

Die Maschinenrichtlinie 98/37/EG beschreibt in Anhang II B den Inhalt einer Herstellererklärung, die nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie beim Inverkehrbringen einer nicht für sich alleine funktionsfähigen Maschine beizufügen ist:

### ***B. Inhalt der Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten (Artikel 4 Absatz 2)***

*Die Erklärung des Herstellers gemäß Artikel 4 Absatz 2 muss folgende Angaben enthalten:*

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten;*
- Beschreibung der Maschine oder der Maschinenteile;*
- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle und Nummer der EG-Baumusterbescheinigung;*
- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle, der die Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erster Gedankenstrich übermittelt worden sind;*
- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle, die die Überprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich vorgenommen hat;*
- gegebenenfalls die Fundstellen der harmonisierten Normen;*
- Hinweis darauf, dass die Inbetriebnahme so lange untersagt ist, bis festgestellt wurde, dass die Maschine, in die diese Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Richtlinie entspricht;*
- Angaben zum Unterzeichner.*

Dieser Inhalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Nachfolgend ein Muster einer Herstellererklärung:

### **Muster**

#### **Herstellererklärung für Maschinen (Maschinenrichtlinie 98/37/EG)<sup>1</sup>**

Hiermit erklärt der Hersteller:

.....  
(Name, Rechtsform, Anschrift)

---

<sup>1</sup> Es wird empfohlen, die Erklärung in derselben Sprache wie die der Originalbetriebsanleitung abzufassen (siehe Anhang I Abschnitt 1.7.4 Buchstabe b)), und zwar – mit Ausnahme der handgeschriebenen Unterschrift – maschinenschriftlich oder in Druckbuchstaben.

dass der/die/das

.....  
(Beschreibung der Maschinen: Fabrikat, Typ, Seriennummer etc.)

- eine für sich allein nichtfunktionsfähige Maschine ist im Sinne von Artikel 4(2) der o. a. Richtlinie ist und aus diesem Grund noch nicht in allen Teilen den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht,
- konform ist mit den einschlägigen Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien und ihrer zum Zeitpunkt der Erklärung geltenden Änderungen<sup>2</sup>:
  - ...
  - ...
- folgende harmonisierte Normen (oder Teile hieraus) angewandt wurden<sup>3</sup>:  
(Ausgabedatum mit angeben)
  - ...
  - ...
- folgende nationale technische Normen und Spezifikationen angewandt wurden<sup>4</sup>:  
(Ausgabedatum mit angeben)
  - ...
  - ...
- folgende gemeldete Stelle eingeschaltet wurde (*Name und Anschrift*) wegen<sup>5</sup>:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- .....
- EG-Baumusterprüfung Nr.: ...  
oder
  - Übersendung der Unterlagen gemäß Artikel 8 (2) c) erster Gedankenstrich  
oder
  - Prüfung der Unterlagen gemäß Artikel 8 (2) c) zweiter Gedankenstrich

Die Inbetriebnahme ist so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass die o. a. Maschine nach ihrer Fertigstellung – für sich allein oder im Rahmen einer Anlage – den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 98/37/EG entspricht.

Ort, Datum:

*Name und Angaben zum Unterzeichner<sup>6</sup>*

*Unterschrift*

---

<sup>2</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>3</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>4</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>5</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>6</sup> z. B. Funktion, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner für den Hersteller zeichnungsberechtigt ist (wenn der Hersteller eine natürliche Person ist, ist dies der Hersteller oder sein gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte).

## Überleitung zur „Erweiterten Herstellererklärung“

Im EWR wird, gestützt auf die Erläuterungen der europäischen Kommission, teilweise die Auffassung vertreten, dass die in Artikel 4 Absatz 2 der Maschinenrichtlinie 98/37/EG genannten *nicht für sich alleine funktionsfähigen Maschinen* nicht die Anforderungen an die in der Richtlinie aufgeführten Sicherheit und den Gesundheitsschutz incl. Kennzeichnung und Betriebsanleitung, sowie an die Dokumentation erfüllen müssen. Diese rechtlich nicht haltbare Auffassung ist in der Praxis häufig anzutreffen. Es ist deshalb für den Käufer sog. „Teilmaschinen“ notwendig, privatvertraglich sicherzustellen, dass der Teilmaschinenhersteller die o. a. Anforderungen erfüllt hat.

Der Käufer sollte sich dazu vom Hersteller der Teilmaschine die Einhaltung der Richtlinienanforderungen bescheinigen lassen. Dies sollte schon beim Abschluss des Kaufvertrags vereinbart werden, da hierzu kein Rechtsanspruch besteht. Die Bescheinigung kann z. B. im Rahmen einer sog. „erweiterten“ Herstellererklärung mit ergänzenden Angaben zu den Pflichtangaben nach Anhang II B der Maschinenrichtlinie 98/37/EG geschehen. Siehe nachfolgendes Muster einer freiwilligen „**Erweiterte Herstellererklärung**“.

### Muster

#### „Erweiterte“ Herstellererklärung für Maschinen (Maschinenrichtlinie 98/37/EG)<sup>7</sup>

Hiermit erklärt der Hersteller:

.....  
(Name und Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten)

dass der/die/das

.....  
(Beschreibung der Maschine: Fabrikat, Typ, Serien-Nr. usw.)

- eine für sich allein nicht funktionsfähige Maschine im Sinne von Artikel 4(2) der o. a. Richtlinie ist und aus diesem Grund noch nicht in allen Teilen den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht,

---

<sup>7</sup> Es wird empfohlen, die Erklärung in derselben Sprache wie die Originalbetriebsanleitung abzufassen (siehe Anhang I Abschnitt 1.7.4 Buchstabe b), und zwar – mit Ausnahme der handgeschriebenen Unterschrift – maschinenschriftlich oder in Druckbuchstaben.

- den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie 98/37/EG bis zu den
  - in der Betriebsanleitung<sup>8</sup>
  - in den beigefügten Datenblättern<sup>9</sup>
  - in den beigefügten technischen Unterlagen<sup>10</sup>

beschriebenen Schnittstellen entspricht;

- konform ist mit den einschlägigen Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien und ihrer zum Zeitpunkt der Erklärung geltenden Änderungen:<sup>11</sup>

- ...
- ...

- folgende harmonisierte Normen (oder Teile hieraus) angewandt wurden:<sup>12</sup>

- ...
- ...

- folgende nationale Normen und Spezifikationen (oder Teile hieraus) angewandt wurden:<sup>13</sup>

- ...
- ...

(ggf. Fundstellen der nationalen Normen und Spezifikationen angeben)

- folgende gemeldete Stelle eingeschaltet wurde:<sup>14</sup>

Name: .....

Anschrift: .....

Wegen

- EG-Baumusterprüfung Nr.: .....

oder

- Übersendung der Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erster Gedankenstrich

oder

- Prüfung der Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich

---

<sup>8</sup> Nur angeben, wenn zutreffend

<sup>9</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>10</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>11</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>12</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>13</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

<sup>14</sup> Nur angeben, wenn zutreffend.

- Beim Einbau in eine Maschine / Maschinenanlage und / oder
- beim Zusammenbau mit einer anderen Maschine / mit anderen Maschinen und / oder
- bei der Fertigstellung zu einer für sich alleine funktionsfähigen Maschine

sind die Vorgaben der Betriebsanleitung zu beachten.

- Die Dokumentation nach Anhang V der Maschinenrichtlinie ist für eine etwaige Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde verfügbar.<sup>15</sup>

Die Inbetriebnahme ist so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass die o. a. Maschine, nach ihrer Fertigstellung – für sich allein oder im Rahmen einer Anlage – den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 98/37/EG entspricht.

Ort: ..... Datum: .....

.....

*Name und Angaben zum Unterzeichner*<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Bei Maschinen, die nicht im Anhang IV genannt sind, sonst streichen.

<sup>16</sup> Z.B. Funktion, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner für den Hersteller zeichnungsberechtigt ist.